

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 57 (1915)

Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verhältnisse beim Viehhandel regeln, so mannigfach begegnen uns in der Praxis oft Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung der sog. Währschaftsstreitigkeiten. Dem Verfasser ist es gelungen, in seinem 118 Seiten starken Werkchen den Interessenten und dazu nicht in letzter Linie dem Tierarzt, eine recht erschöpfende Darstellung der besonderen Verhältnisse bei der Gewährleistung im Viehhandel zu bieten. Die Besprechung des besonderen Verfahrens und die Bezeichnung der zuständigen Behörden in jedem einzelnen Kanton sind eine nützliche Beigabe, welche der Tierarzt zu verwenden wohl oft in die Lage kommt als Ratgeber seiner Klienten.

Das Büchlein ist jedem Tierarzt zu empfehlen und bietet auch dem Studierenden Gelegenheit, sich in diesem Rechtszweige Klarheit zu verschaffen. *Gsell.*

Offizielle Mitteilungen.

Bericht über den Stand der Sterbekasse und des Hilfsfonds der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte für das Jahr 1913.

Der Sterbekasse sind im Jahre 1913 fünf Gesellschaftsmitglieder beigetreten und drei ihrer Mitglieder sind gestorben, nämlich die Herren Kollegen Carl Hüni in Zürich, Emil Züblin in Degersheim und Arnold Wick in Adliswil. Ein Mitglied, das schon früher ausgetreten, dann wieder eingetreten war, ist wiederum zurückgetreten.

Herr Prof. Dr. Hess hat auch in diesem Jahre unserer Kasse 100 Fr. als Geschenk des Schweizerischen Serum- und Impfinstituts zugewiesen, wofür wir ihm und dem genannten Institut auch an dieser Stelle herzlich danken.

Bestand-Rechnung.

Bestand auf 31. Dezember 1912	Fr. 46,822. 20
Einzahlungen in den Hilfsfonds	,, 480. —
Jahresbeiträge von 209 Mitgliedern	,, 5,573. 50
Geschenk des Schweiz. Serum- und Impfinstituts	,, 100. —
Zinsen der Kapitalien	,, 2,094. 55
Alter Bestand und Jahreszuwachs	Fr. 55,070. 25

Übertrag Fr. 55,070. 25

Abgang:

Rückzahlung	Fr. 62.05	
Sterbesummen:		
3 à 1000 Fr.	„ 3000.—	
Verwaltungskosten	„ 259.50	„ 3,321.55
Bestand am 31. Dezember 1913	Fr. 51,748.70	
„ „ 31. „ 1912	„ 46,822.20	
Zuwachs im Jahre 1913	Fr. 4,926.50	

Mitglieder-Bestand.

Mitglieder am 31. Dezember 1912	205
Eingetreten im Jahre 1913	5
	<u>210</u>
Gestorben 3, ausgetreten 1	4
Bestand auf 31. Dezember 1913	206

Der Verwalter: Rubeli.

Bericht der Rechnungsrevisoren:

Die unterzeichneten Rechnungsrevisoren haben vorstehende Rechnung in allen Teilen geprüft, mit den Belegen in Übereinstimmung gefunden und beantragen Abnahme derselben unter Verdankung an den Rechnungssteller.

Sempach und Zürich, den 22. Februar 1915.

gez. M. Muff.
 „ O. Felix.